Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 70.

(Nr. 6739.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen, durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 18. März 1867.

a) den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte, und

b) den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn aus der Berlin-Lehrter Bahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen,

beide im Anschlusse an ihre Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn, beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Bahnen für die Verkehrs- und allgemeinen Landesinteressen bieten, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den, in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Eisenbahnen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Paris, den 12. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den abwesenden
Minister für Handel 2c.
v. Selchow. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1867.

Siebenter Nachtrag

zu dem

Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt:

a) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte,

b) auf den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn aus der Berlin-Lehrter Bahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen,

beide im Anschlusse an ihre Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn.

Die spezielle Richtung der vorbezeichneten Bahnen wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt; Abweichungen von dem festgestellten Bauplane bedürfen der besonderen Genehmigung desselben.

§. 2.

Beide Bahnen werden für ein Doppelgeleise eingerichtet, jedoch die §. 1. sub b. gedachte Zweigbahn vorläufig nur mit Einem Schienengeleise versehen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Hauptbahn von Berlin nach Lehrte spätestens in drei Jahren, von der Ertheilung der Konzession ab angerechnet, fertig herzustellen und in Betrieb zu setzen.

Nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft bestimmt der Herr Handelsminister die Fristen, innerhalb welcher die Anlage der Zweigbahn zum Anschluß an die Lehrte-Harburger Staats-Eisenbahn fortschreiten und spätestens gleichzeitig mit der Inbetriebsetzung einer Eisenbahnbrücke von Harburg nach Hamburg vollendet werden soll. Dabei bleibt dem Handelsminister ausdrücklich das Recht vorbehalten, für einzelne Strecken der Zweigbahn, namentlich für die Strecke Salzwedel-Stendal, schon vor Inbetriebsetzung der Eisenbahnbrücke von Harburg nach Hamburg Bauvollendung und Betriebseröffnung zu verlangen.

§. 3.

Die Gesellschaft kann mit Genehmigung des Handelsministers zur Aufbewahrung der Güter auf ihren Bahnhöfen oder in Verbindung mit demselben die erforderlichen Lagerräume errichten und über die in Verwahr genommenen

Güter

Güter Lagerscheine ausstellen, auch Einrichtung zur Beförderung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen.

§. 4.

Für die neu zu erbauenden Eisenbahnen sind die Bestimmungen der §§. 6. bis 13. des fünften Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. April 1864. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 176. und 177.) gleichfalls maaßgebend.

Es sollen jedoch die Sätze der ersten Tarife im durchgehenden Verkehre, sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr, ohne Zustimmung des Direktorii nicht niedriger gestellt werden, als die Ende des Jahres 1866. bestandenen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, resp. im durchgehenden Verkehr von Berlin nach Uelzen nicht niedriger, als die Ende 1866. bestandenen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Dagegen darf die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auf der Bahnstrecke Oschersleben-Magdeburg, soweit das Königliche Handelsministerium es verlangen wird, in dem durchgehenden Verkehre von und nach der Berlin-Potsdamer Eisenbahn pro Person und Meile und pro Zentner und Meile keine höheren Tarifantheile in Anspruch nehmen, als sie für die Bahnstrecke Berlin-Lehrte im durchgehenden Verkehr jeweilig erheben wird.

Für den Fall, daß von einer anderen Gesellschaft eine Eisenbahnverbindung von Magdeburg über Gardelegen nach Salzwedel hergestellt werden sollte, ist außerdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft verpflichtet, soweit das Königliche Handelsministerium es im Interesse des Verkehrs für erforderlich erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen für den Verkehr mit und über jene Bahn direkte Expeditionen und direkte Tarife zu errichten, auch hierbei insbesondere gegen in Ermangelung gütlicher Verständigung vom Handelsministerium festzusetzende Vergütungssätze in gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen, und überdies in diesen direkten Tarifen für ihre Bahnstrecke Uelzen-Salzwedel pro Person und Meile und pro Zentner und Meile keinen höheren Frachtantheil anzusprechen, als sie in dem gleichartigen Verkehre über diese Strecke und weiter über Stendal von und nach Magdeburg und darüber hinaus jeweilig vereinnahmt.

Sofern bis zum Schlusse des Jahres 1867. die landesherrliche Konzession zum Bau der Bahn von Magdeburg über Gardelegen nach Salzwedel nicht an eine andere Gesellschaft ertheilt wird, steht alsdann der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft im Falle der Bewerbung um die Konzession auf deren Erlangung vor anderen Bewerbern das Vorrecht zu.

§. 5.

Zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung und Ausrüstung des Unternehmens

nehmens wird das Grundkapital der Gesellschaft um die Summe von
21,400,000 Thaler erhöht.
Hiervon sollen .... 6,800,000 Thaler durch Ausgabe neuer Stammaktien,
14,600,000 Thaler durch Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien beschafft werden.

§. 6.

Die neuen Stammaktien sind den Inhabern der jetzt kursirenden 34,000 Stück Stammaktien zum Parikurse dergestalt anzubieten, daß der Besitzer je einer Aktie berechtigt ist, zwei neue zu nehmen.

Die Ausschreibung der Einzahlungen auf die neuen Aktien steht dem Direktorium zu, darf aber erst nach erfolgter Realisirung von 14,571,400 Thaler Prioritäts-Stammaktien stattfinden.

Die vom Direktorio ausgeschriebene Einzahlung des Nominalbetrages der neuen Aktien muß binnen Jahresfrist nach erfolgter Aufforderung in den durch das Gesellschaftsstatut vorgeschriebenen öffentlichen Blättern unter Einreichung der alten Aktien erfolgen. Die Aktionaire, welche dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nachkommen, verlieren ihr Anrecht auf die neuen Stammaktien. Die dadurch frei werdenden neuen Aktien werden für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verkauft. Die neuen Stammaktien werden bis zum Schlusse des Jahres 1870. mit fünf vom Hundert pro anno aus dem Baufonds verzinst.

Die neuen Aktien werden nach dem anliegenden Schema I. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Direktorii ausgefertigt, erhalten die fortlaufenden Nummern 34,003. bis 102,002. und Dividendenscheine und Talons nach den Mustern II. und III.

Sie nehmen vom 1. Januar 1871. ab gleich den alten Stammaktien, mit welchen sie auch im Uebrigen alsdann gleiche Rechte haben sollen, an den aus dem Ueberschusse des Gesammt-Unternehmens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft sich ergebenden Jahresdividenden Theil.

Zur Unterscheidung von den Prioritäts-Stammaktien (Aktien Littr. B.) sollen sowohl die 6,800,000 Thaler neuen Stammaktien, als auch die bereits kursirenden 3,400,000 Thaler alten Stammaktien fortan als Aktien Littr. A. bezeichnet werden.

§. 7.

Die 14,600,000 Thaler Prioritäts-Stammaktien werden mit der Bezeichnung: „Prioritäts-Stammaktien" (Aktien Littr. B.) unter fortlaufenden Nummern nach dem beiliegenden Schema IV. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Direktorii mit Zinskupons bis ult. 1870., von da ab mit Dividendenscheinen und Talons nach den angebogenen Mustern V. VI. und VII. ausgefertigt und nach Bedarf der fortschreitenden Bahnbauten ausgegeben, und während der Bauzeit bis zum 1. Januar

nuar 1871. aus dem Baufonds mit drei und einem halben Prozent pro anno verzinst.

Vom 1. Januar 1871. ab nehmen dagegen die Prioritäts-Stammaktien an dem aus dem Ueberschusse des Gesammt-Unternehmens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft statutenmäßig zur Dividendenvertheilung kommenden jährlichen Reinertrage Theil und zwar in dem Verhältnisse, daß aus diesem Reinertrage zunächst die Aktien Littr. B. eine Dividende bis drei und ein halbes Prozent erhalten, sodann die Aktien Littr. A. eine Dividende bis acht und ein halbes Prozent bekommen und der alsdann noch verbleibende Ueberrest zur Hälfte auf die Aktien Littr. B. und zur Hälfte auf die Aktien Littr. A. vertheilt wird.

§. 8.

Den Inhabern der Aktien Littr. B. stehen im Uebrigen alle Rechte und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder nach Inhalt der Gesellschaftsstatuten zu, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Besitz von drei Aktien Littr. B. dem Besitzer von zwei Aktien Littr. A. gleichsteht.

§. 9.

Die im §. XI. Nr. 5. des sechsten Nachtrages des Statuts festgestellte Befugniß zur Wahl von drei Direktoren auf zwölf Jahre und zur Einräumung von Pensionsansprüchen an dieselben wird auf die Zahl von fünf Direktoren ausgedehnt, welche ihre Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft unter Ausschluß von gewerblichen Nebengeschäften oder besoldeten Nebenämtern widmen.

Schema I.

Schema I.

№ .....

100 Thaler Preußisch Kurant.

Aktie Littr. A.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Einhundert Thaler Preußisch Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am 14. Januar 1842. von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Gesellschaftsstatuts vom 13. September 1841., sowie der Allerhöchst unterm 13. April 1864. und ..ten .... 1867. bestätigten fünften und siebenten Nachträge zu diesem Statute verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Direktoren.

Schema II.

Aktie Littr. A. № ..... Dividendenschein № .....

Verwaltungsjahr 18..

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. auf die Aktie № ..... fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Direktoren.

Schema III.

Talon

zu der

Aktie Littr. A.

der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft № ..... die ..te Serie Dividendenscheine auf die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Schema IV.

№ .....

100 Thaler in Preußisch Kurant.

Prioritäts-Stammaktie (Aktie Littr. B.)

der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Aktie ist bei dem Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft mit Einhundert Thalern Preußisch Kurant betheiligt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am 14. Januar 1842. von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts, sowie des Allerhöchst unterm ..ten .... 1867. bestätigten siebenten Nachtrages zu diesem Statute verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Direktoren.

Schema V.

Schema V.

Zins-Kupon.

Aktie Littr. B. № .....

Jahr 18..

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft am 2. Januar 18.. drei und einen halben Thaler Zinsen für das Jahr 18..

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Direktoren.

Schema VI.

Aktie Littr. B. № ..... Dividendenschein № .....

Verwaltungsjahr 18..

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. auf die Aktie № ..... fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Direktoren.

Schema VII.

Schema VII.

Talon

zu der

Aktie Littr. B.

der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft № ..... die ..te Serie Dividendenscheine auf die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 6740.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Bürgermeisterei Neustadt, und zwar auch hinsichtlich der in der Bürgermeisterei Asbach belegenen Strecke der Straße, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Bürgermeisterei Neustadt gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6741.) Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der in der Gemeinde Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel in dem Großbachthale unterhalb und oberhalb des Dorfes und in einigen Seitenthälern belegenen Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in der Gemeinde Schmidthachenbach im Großbachthale oberhalb und unterhalb des Dorfes und in einigen Seitenthälern belegenen Grundstücke, wie sie in dem Katasterauszuge vom 24. Februar 1867. verzeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu erhöhen.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher, und führt den Namen „Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach“.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandwiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten nach einem Plane, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung rc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden, je nach der Bestimmung des Vorstandes, entweder durch Naturalleistungen der Eigenthümer, oder in Tagelohn ausgeführt unter Lei-

Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, kann der Vorstand die Arbeiten auch an den Mindestfordernden verdingen. Im Falle der Naturalleistung ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen. Alle baaren Auslagen, welche die neuen Anlagen resp. die Baukosten derselben erfordern, werden aus dem dazu bereits disponibel gestellten Gemeinde-Meliorationsfonds vorab bestritten. Es wird hierbei auf den Gemeinderathsbeschluß vom $\frac{\text{5. September 1865.}}{\text{9. April 1867.}}$ hinsichtlich des zu Meliorationszwecken der Gemeindeverwaltung zur Disposition gestellten Ueberschusses Bezug genommen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre 2c. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammböschungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 9.).

Die Erwerbung von Grund und Boden, welcher nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich für den Morgen Einen Silbergroschen.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall. Nach Ermessen des Wiesenvorstandes kann nach Bedürfniß ein zweiter Wiesenwärter angestellt und demselben Arbeitsgehülfen beigegeben werden, insbesondere bei Fluthzeiten.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen

des

des Wiesenvorstehers pünktliche Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (§. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag eines Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen. Diese Bestimmungen dürfen nur nach Berathung von zehn durchs Loos zu bezeichnenden Genossenschaftsmitgliedern getroffen werden.

§. 11.

Die in den §§. 7. 8. und 10. erwähnten Geldstrafen werden nach erfolgter Feststellung durch den Vorsteher mittelst Exekution im Verwaltungswege zur Genossenschaftskasse eingezogen und nach Anordnung des Vorstehers zu den gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes verwendet.

§. 12.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 13.

Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6742.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837. Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Mai d. J. dem von der Generalversammlung des Breslauer Theater-Aktienvereins unterm 12. Februar 1866. vereinbarten Zusatze zum §. 26. des unter dem 13. November 1837. landesherrlich genehmigten Statuts des Vereins, wie nicht minder der von der Generalversammlung der Aktionaire unter dem 19. Juni 1865. beschlossenen anderweiten Fassung der §§. 17. und 18. jenes Statuts die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Delbrück.

Der Justizminister.
Gr. zur Lippe.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

Berichtigung.

Im §. 329. der Strafprozeß-Ordnung für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheile Seite 1008. Zeile 13. ist statt „Anspruches" zu lesen: Ausspruches.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).